

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 EG 6/08 B

L 9 EG 95/07 (Bayerisches LSG)
S 4 EG 47/06 (SG Würzburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales
- Landesversorgungsamt -,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Dezember 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 10. September 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin ist mit ihrem Anspruch, ihr auch für die Zeit vom 13.12.2004 bis 12.9.2005 Erziehungsgeld für das am 13.12.2003 geborene Kind Ömer zu zahlen, ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen, weil diese nicht ohne Verschulden an der Einhaltung der gesetzlichen Antragsfrist gehindert gewesen sei und ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch mangels eines Behördenfehlers nicht in Betracht komme.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 3 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Es muss eine bestimmte abstrakte Rechtsfrage aufgeworfen sein, welche bisher revisionsgerichtlich noch nicht - ausreichend - geklärt ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 sowie ua BSG, Beschluss vom 11. Mai 1999 - B 2 U 3/99 B -*). Demgemäß muss der Beschwerdeführer aufzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 65 und 66; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 116 ff*).
- 4 Die Klägerin, die sich hinsichtlich der Versäumung der Antragsfrist auf ihre Unfähigkeit zu lesen und zu schreiben beruft, hat es bereits versäumt, eine über den Einzelfall hinausweisende abstrakte Rechtsfrage zu formulieren. Entnimmt man ihrem Vorbringen nicht nur die Behauptung, das LSG habe den vorliegenden Einzelfall unzutreffend entschieden, sondern die Frage, ob einem Analphabeten trotz seiner Unfähigkeit, behördliche Bescheide und/oder Merkblätter zu lesen und zu verstehen, ein Verschulden an der Versäumung einer gesetzlichen Frist trifft, hat die Klägerin die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage nicht dargestellt. Hierzu hätte es eines Eingehens auf die zu dieser Frage bereits vorliegende höchstrichterliche Rechtsprechung bedurft (*s insoweit Bundesfinanzhof, Beschlüsse vom 3.4.2000 - VII S 2/00 und VII S 4/00 - sowie vom 19.7.2000 - VIII S 1/00 -*). Entsprechende Darlegungen hat die Klägerin im Rahmen der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde nicht gemacht.
- 5 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (*§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG*).



- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)